

HAUSREGLEMENT

LUZERN, AUGUST 2022

1.
Mit dem Eintritt ins Casino anerkennt der Gast die Hausordnung und die Spielanleitungen und -regeln in der jeweils gültigen Fassung. Die Hausordnung ist im Eingangs- sowie Spielbereich ausgehängt. Spielanleitungen mit den aktuellen Regeln sind ausgelegt und werden auf Wunsch jedem Gast abgegeben. Die Spielregeln der Geldspielautomaten können auf den einzelnen Geräten abgerufen werden.

2.
Das Grand Casino Luzern ist wie folgt geöffnet:
Sonntag bis Donnerstag: 11 Uhr bis 03 Uhr
Freitag, Samstag und vor Feiertagen: 11 Uhr bis 05 Uhr
Tischspiele: Montag bis Sonntag ab 15 Uhr

3.
Der Eintritt in das Grand Casino Luzern kostet ab 16 Uhr CHF 10.– inkl. Lucky Drink Chip im Wert von CHF 5.–.

4.
Dresscode: Im Casino ist gepflegte Kleidung erwünscht.

5.
Es gelten folgende allgemeine Zutrittsbestimmungen:
a. Überkleider, Foto- und Filmapparate, Jacken, Mäntel sowie Pakete, Rucksäcke und grosse Taschen sind vor dem Betreten des Spielbetriebes an der Garderobe abzugeben.
b. Das Tragen von Waffen jeder Art ist untersagt.
c. Gästen in unpassender Kleidung kann der Besuch im Grand Casino Luzern verweigert werden.
d. Personen in Dienstuniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der Direktion Zutritt.
e. Das Mitführen von Tieren aller Art ist untersagt.
f. Das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sein könnten, sich oder Dritten einen Spielvorteil zu verschaffen, ist untersagt.

6.
Der Besuch des Grand Casino Luzern ist Gästen ab dem 18. Altersjahr gestattet. Die Identität muss zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Identitätskontrolle erfolgt anhand von Ausweisen, die zur Identifizierung im Rahmen der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei von der Eidgenössischen Spielbankenkommission zugelassen sind. Zu diesem Zweck werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit aller Gäste registriert und eine Kopie des amtlichen Ausweises erstellt. Ausserdem ist das Grand Casino Luzern verpflichtet, die Wohnsitzadresse des Gastes zu registrieren, wenn die Transaktionen des Gastes bestimmte Schwellenwerte erreichen (siehe auch Ziff. 17). Die entsprechenden Daten werden ausschliesslich zur Identifikation und nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwendet.

7.
a. Das Grand Casino Luzern kann Personen ohne Angabe von Gründen den Eintritt verweigern (Geldspielgesetz Art. 53).
b. Es kann den Gast jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Casino ausweisen, insbesondere, wenn der Gast gegen die Hausordnung oder die Spielregeln verstösst oder durch sein Verhalten sonstwie Anlass zu Beanstandungen gibt.

8.
Jeder Gast ist verpflichtet, den Anordnungen der Casinoangestellten Folge zu leisten und auf Verlangen die Ausweispapiere jederzeit vorzuweisen. Diese können vom Grand Casino Luzern kopiert werden.

9.
Die Direktion wird während der Casinobetriebszeiten durch den Gaming Shift Manager oder dessen Stellvertreter vertreten. Meinungsverschiedenheiten zwischen Gästen und Angestellten des Grand Casino Luzern werden durch die Direktion geregelt.

10.
Ist die Berechtigung an Chips, Tickets, Spielkrediten und dergleichen unklar, so behält sich das Grand Casino Luzern vor, Auszahlungen an den Gast bis zur Klärung zurückzubehalten.

11.
Dem Gast sind das Mitführen und/oder der Gebrauch technischer Hilfsmittel untersagt, die geeignet sein könnten, ihm oder Dritten einen Spielvorteil zu verschaffen. Stellt das Grand Casino Luzern solche Hilfsmittel fest, so kann es diese zum Zwecke der Beweissicherung einziehen und der Polizei übergeben. Es besteht kein Anrecht auf Auszahlung von Spielgewinnen, die unter Gebrauch solcher Hilfsmittel erzielt wurden. Zudem weist das Grand Casino Luzern einen solchen Gast aus dem Casino aus und schliesst ihn vom Zutritt in allen anderen Casinos der Schweiz aus.

12.
Gruppenbesichtigungen sowie Foto- und Filmaufnahmen innerhalb des Casinogebäudes sind während des Spielbetriebes nur dann gestattet, wenn die Direktion dies vorgängig bewilligt hat.

13.
Das Grand Casino Luzern lehnt die Haftung für Diebstähle von persönlichen Gegenständen des Gastes generell ab.

14.
Dem Gast ist es untersagt, anderen Gästen gewerbsmässig Darlehen oder Kredite zu gewähren sowie gewerbsmässig Produkte und Dienstleistungen anzubieten.
Dem Gast ist es untersagt, anderen Gästen Spielsysteme und ähnliche Hilfsmittel zur Erlangung eines Spielvorteils anzubieten.

15.
Fundsachen (inkl. liegengelassene Chips, Wertmarken, Spielkredite, Karten und Bargeld) müssen dem Casinopersonal gemeldet oder an der Reception abgegeben werden.
Lässt sich der Eigentümer der Fundsache nicht ermitteln und meldet er sich nicht innert dreier Monate seit dem Fund, so ist das Grand Casino Luzern frei, über die Fundsache zu verfügen.

16.
Alle Geschäftsbeziehungen und Transaktionen im Casino unterliegen den Bestimmungen der Geldwäscherei- und Geldspielgesetzgebung.

17.
Transaktionen des Gastes werden beim Erreichen gewisser Schwellenwerte registriert. Insbesondere werden Geldwechselgeschäfte ab CHF 4'000.– sowie Kauf und Verkauf von Chips und/oder Spielkrediten ab CHF 4'000.– gästespezifisch registriert. Cash Cards mit einem Guthaben von CHF 4'000.– und mehr können am Folgetag nicht direkt bespielt werden. Für eine Auszahlung wird ein amtliches Ausweispapier benötigt.

18.
Das Grand Casino Luzern kann vom Gast jederzeit eine Erklärung über die an den eingebrachten Geldern wirtschaftlich berechnete Person verlangen und diesbezüglich eigene Abklärungen tätigen.

19.
Das Grand Casino Luzern kann vom Gast jederzeit Angaben zu dessen Person oder dessen beruflichem und wirtschaftlichem Umfeld verlangen und entsprechende Unterlagen einfordern.

20.
Das Grand Casino Luzern bestätigt weder Spielgewinne noch Spieleinsätze. Bei Jackpot-Gewinnen kann das Casino auf Verlangen des Gastes deren Auszahlung schriftlich bestätigen.

21.
Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin erteilt das Grand Casino Luzern dem Gast Auskunft über die ihn selber betreffenden Daten. Das Grand Casino Luzern kann die Auskunft verweigern, wenn besondere schutzwürdige Interessen des Casinos betroffen sind oder andere gesetzliche Verweigerungsgründe vorliegen.

22.
Das Grand Casino Luzern stellt den Gästen Informationen bereit über:
a. die Risiken des Spiels.
b. Hilfsangebote wie Spielsperren, Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen für spielsuchtgefährdete Spielerinnen und Spieler.
c. Selbsterhebungsbogen zur Suchtgefährdung.
d. Das Grand Casino Luzern hat sich der Fachstelle «careplay®» angeschlossen. Diese bietet Gästen auf Wunsch kostenlose Beratung an.

23.
Muss das Grand Casino Luzern annehmen, dass die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Gastes diesem keine oder nur eine beschränkte Spielteilnahme erlauben, so erteilt es ihm ein Besuchsverbot. Dieses muss von Gesetzes wegen den anderen schweizerischen Casinos mitgeteilt werden. Ein Besuchsverbot kann auch ausgesprochen werden, wenn der Gast bei der Abklärung seiner finanziellen Situation nicht genügend mitwirkt.

24.
Das Grand Casino Luzern gewährt keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse.

25.
Das Grand Casino Luzern bestimmt das Verfahren für die Kraftloserklärung von Chips, Cash Cards, Tickets, Roulettekugeln und ähnlichen Wertträgern. Chips, Tickets, Cash Cards und ähnliche Wertträger anderer Casinos werden nicht akzeptiert.

26.
Chips, Cash Cards und Spielkredite werden nur an der Kasse zurück gewechselt. Ab CHF 15'000.– ist die Auszahlung mittels Namens-Schecks möglich. Bei kleineren Beträgen erfolgt die Auszahlung ausschliesslich in bar.

27.
Über den Wechsel von Devisen und den Wechselkurs bestimmt alleine das Grand Casino Luzern. Das Casino kann selber die Devisenarten bestimmen. Devisenwechsel werden zu einem wechselnden Tageskurs mit Kommission angeboten. Über die aktuellen Bedingungen informieren Tafeln an der Kasse. An Geldspielautomaten und Spieltischen kann ausschliesslich mit der Währung Schweizer Franken gespielt werden.

28.
Folgende Spiele werden im Grand Casino Luzern angeboten:
American Roulette, Touch Bet Roulette, Black Jack, Mini Baccarat/Punto Banco, Poker, Slot Machines.

Im Grand Casino Luzern dürfen im Weiteren Turnierveranstaltungen mit allen behördlich genehmigten Spielen durchgeführt werden. Unter Turnierveranstaltungen ist die Durchführung der Spiele mit Non-value-Chips zu verstehen, wobei die Spiele selbst nach den genehmigten Spiel- und Turnierregeln durchgeführt werden. Für die Teilnahme an den Turnierveranstaltungen wird vom Spieler ein «Buy-In» geleistet.

29.
Spielansagen für Einsätze müssen in Chips oder Bargeld geleistet werden. Spielansagen (Annoncen) sind nur gültig, wenn sie dem Inspector oder einem am Spieltisch den Dienst versahenden Croupier rechtzeitig gegeben und von diesem angenommen werden. Die Annahme bringt der Inspector bzw. der Croupier durch Wiederholen der Ansage (Annonce) zum Ausdruck. Die Spieleinsätze sind den geltenden Spielregeln zu entnehmen. Das Grand Casino Luzern kann einzelnen Spielern ein im Casino zugelassenes Einsatzmaximum für einen Spieltag gewähren. Dabei darf jedoch von diesen Spielern für die Zeit der Sondergenehmigung das dem Maximum entsprechende Minimum nicht unterschritten werden.

30.
Jeder Spieler hat am Spieltisch selbst darauf zu achten, dass sein Satz richtig auf die gewünschte Stelle (Chance) des Tableaus gesetzt wird. Dies gilt auch dann, wenn er das Setzen der Chips durch den Croupier besorgen lässt. Massen (Einsätze) auf einfache Chance, welche nach der 3. Auszahlung nicht beanstandet worden sind, werden eingezogen. Massen auf Dutzenden und Kolonnen werden ebenfalls nach der 3. Zahlung eingezogen. Reklamationen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, werden in keinem Fall berücksichtigt. Strittige Fälle werden durch den Inspector oder Shift Manager endgültig entschieden.

31.
Die Höchstauszahlung an Geldspielautomaten beträgt CHF 1 Mio. pro Geldspielautomat und Spiel, unabhängig von den vom Geldspielautomaten angezeigten Beträgen. Von dieser Gewinnbegrenzung ausgenommen ist der Swiss Jackpot, dessen Betrieb sich nach dem Reglement der einfachen Gesellschaft «Swiss Jackpot» richtet. Wird ein Jackpot oder der Swiss Jackpot von mehreren Geräten gleichzeitig ausgelöst, sei es im Grand Casino Luzern oder in einem anderen Schweizer Casino, wird die angezeigte Jackpotsumme zu gleichen Teilen unter den auslösenden Spielerinnen und Spielern aufgeteilt (kein Anspruch auf die volle angezeigte Jackpotsumme bei mehreren Gewinnern). Das Grand Casino Luzern behält sich das Recht vor, jederzeit einen Geldspielautomaten ausser Betrieb zu nehmen.

32.
Tritt an einem Geldspielautomaten eine Fehlfunktion auf, so kann das Grand Casino Luzern dem Gast die Auszahlung bzw. Gutschrift der mit der Fehlfunktion in Zusammenhang stehenden Spielgewinne bzw. Spielkredite verweigern.

33.
Reservationen von Geldspielautomaten dürfen nur durch hierzu autorisierte Mitarbeiter des Grand Casino Luzern erfolgen.

34.
Das Grand Casino Luzern regelt die Verteilung der Trinkgelder, die für die Gesamtheit der Angestellten bestimmt sind, mit einem Trinkgeldbonusreglement. 70 Prozent der Trinkgelder werden in Form von individuellen Trinkgeldzahlungen, einem zusätzlichen Trinkgeldjahresbonus und einem zweckgebundenen Mitarbeiterfond ausgeschüttet. Der Restbetrag deckt einen Teil der fixen Grundlöhne. Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen gemäss Geldspielgesetz ausschliesslich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im persönlichen Dienstleistungsbereich annehmen, insbesondere das Restaurant-Servicepersonal.

35.
Die Angestellten des Grand Casino Luzern dürfen sich nicht am Spiel beteiligen.

Bitte beachten Sie:
Aufgrund gesetzlicher Vorschrift werden die öffentlichen Räume des Casinos mit Kameras überwacht und die Aufnahmen für eine gewisse Zeit gespeichert. Die Aufzeichnungen unterliegen den Beschränkungen des Datenschutzgesetzes.

